

ORDNUNGSGEMÄSSE RECHNUNGSLEGUNG

- nach §§ 14, 14a UStG -

1 Vollständig: Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und Leistungsempfängers

(§ 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG)

- Ausreichend, wenn sich Name und Anschrift eindeutig feststellen lassen (§ 31 Abs. 2 UStDV)
- Schreibfehler sind unbeachtlich (Abschn. 14.5 Abs. 2 UStAE)
- Postfach/Briefkastensitz ausreichend (Abschn. 14.5 Abs. 2 UStAE)
- c/o an Dritte nicht ausreichend (Abschn. 14.5 Abs. 3 UStAE)
- Organgesellschaften können angegeben werden, wenn von diesen oder an diese die Leistung erbracht wurde.
- Bei mehreren Betriebsstätten/Betriebs- teilen gilt jede betriebliche Anschrift als vollständige Anschrift (Abschn. 14.5 Abs. 4 UStAE)

Vorsicht:

a.A. BFH-Urteil vom 22.07.2015 V R 23/14, derzeit: Vorlagebeschluss des BFH vom 06.04.2016 zum EuGH (V R 25/15, XI R 20/14) zur Frage, ob „Postfach“ als Adresse ausreicht.

2 Steuernummer o. vom BZSt erteilte USt-IdNr.

(§ 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG)

- Vorsteuerabzug bleibt erhalten, wenn „die Nummer“ unrichtig ist und Leistungs- empfänger dies nicht erkennen konnte (Abschn. 15.2 Abs. 3 UStAE)

Vorsicht:

Der Leistungsempfänger hat die Richtigkeit der in der Rechnung enthaltenen Angabe zu prüfen. Hat die angegebene Nummer weder im Umfang noch nach ihrem Aufbau etwas mit den gebräuchlichen Steuer- oder USt-IdNr. zu tun, liegt keine Gutgläu- bigkeit mehr vor, BFH-Urteil vom 02.09.2010 V R 55/09, BStBl 2011 II S. 235.

3 Ausstellungsdatum (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 UStG)

4 Fortlaufende einmalig vergebene „Num- mer“ (Rechnungsnummer)

(§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG)

- Es soll sichergestellt werden, dass die Rechnung einmalig ist. Ziffern und Buch- staben sind möglich.
- Eine lückenlose „Reihe“ ist nicht zwin- gend (Abschn. 14.5 Abs. 10 Satz 4 UStAE)

Vorsicht:

Lücken führen zu Nachfragen wegen nicht ver- buchter Einnahmen.

5 Menge und Art (handelsübliche Bezeich- nung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung

6 Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (§ 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG)

Nach § 31 Abs. 4 UStDV ist die Angabe des Kalendermonats ausreichend. Möglich aber auch:

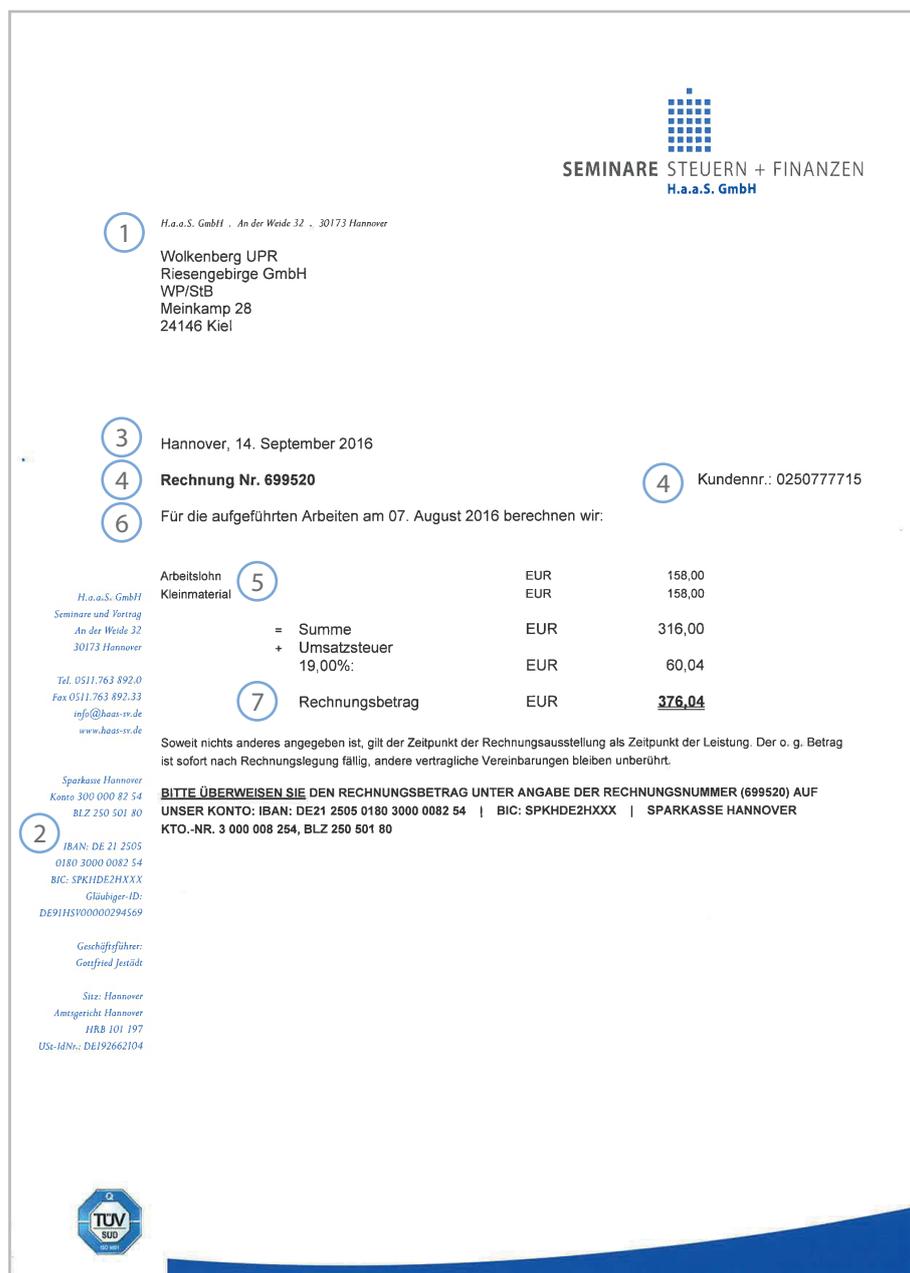
- „Leistungsdatum entspricht Rechnungs- datum“
- „Lieferscheindatum entspricht Leistungsdatum“

Vorsicht:

Verweis auf den Lieferschein vom ... notwendig.

7 Aufgeschlüsseltes Entgelt, Steuersatz und Steuerbetrag (§ 14 Abs. 4 Nr. 7 und 8 UStG)

Auf Skonto, Rabatt und Bonusvereinbarungen hinweisen. Hinweise auf Steuerbefreiung nicht vergessen.



SEMINARE STEUERN + FINANZEN
H.a.a.S. GmbH

1 H.a.a.S. GmbH . An der Weide 32 . 30173 Hannover

Wolkenberg UPR
Riesengebirge GmbH
WP/StB
Meinkamp 28
24146 Kiel

3 Hannover, 14. September 2016

4 Rechnung Nr. 699520

4 Kundennr.: 0250777715

6 Für die aufgeführten Arbeiten am 07. August 2016 berechnen wir:

Arbeitslohn	5	EUR	158,00
Kleinmaterial		EUR	158,00
= Summe		EUR	316,00
+ Umsatzsteuer		EUR	60,04
19,00%:		EUR	
7 Rechnungsbetrag		EUR	376,04

Soweit nichts anderes angegeben ist, gilt der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung als Zeitpunkt der Leistung. Der o. g. Betrag ist sofort nach Rechnungslegung fällig, andere vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

BITTE ÜBERWEISEN SIE DEN RECHNUNGSBETRAG UNTER ANGABE DER RECHNUNGSNUMMER (699520) AUF UNSER KONTO: IBAN: DE21 2505 0180 3000 0082 54 | BIC: SPKHDE2HXXX | SPARKASSE HANNOVER KTO.-NR. 3 000 008 254, BLZ 250 501 80

2 IBAN: DE 21 2505 0180 3000 0082 54
BIC: SPKHDE2HXXX
Gläubiger-ID: DE91H510000294569

Geschäftsführer:
Gottfried Jentsch

Sitz: Hannover
Amtsgericht Hannover
HRB 101 197
USt-IdNr.: DE192662104

